

Gewerbeverein Zollbrück

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „**Gewerbeverein Zollbrück**“ besteht als Mitglied der Berner KMU und deren Landesteilverbands Emmental ein Verein der Handwerker, Gewerbetreibenden und Gewerbefreunde im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Das Einzugsgebiet des Gewerbevereins umfasst das Gebiet der Gemeinden Lauperswil und Rüderswil.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil oder am Firmensitz des Präsidenten.

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- a. die Wahrung und Förderung der Interessen des Handwerker- und Gewerbestandes auf privatwirtschaftlicher Grundlage;
- b. die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und deren Vertretung in Bau- und Planungsfragen sowie in verwaltungsrechtlichen Fragen;
- c. die Stellungnahme zu allen wirtschaftlichen Tagesfragen, soweit sie den selbständigen Mittelstand betreffen;
- d. die Abhaltung regelmässiger Zusammenkünfte der Mitglieder zur Anhörung von Vorträgen und Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten;
- e. die Erhaltung und Förderung des beruflichen Nachwuchses und des Bildungswesens;
- f. die Unterstützung seiner Mitglieder bei der Mitarbeit in Behörden und Kommissionen;
- g. die Pflege der Geselligkeit und Kollegialität;
- h. die Förderung der Weiterbildung der Mitglieder;
- i. die Organisation von Ausstellungen, Vereinsausflügen, Betriebsbesichtigungen usw.;

Gewerbeverein Zollbrück

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

Als **Aktivmitglieder** können jede in bürgerlichen Ehren und Rechte stehende natürliche Person und jede juristische Person aufgenommen werden, die im Vereinsgebiet selbständig in Handel, Gewerbe oder Industrie tätig sind bzw. im Vereinsgebiet Geschäfts- oder Wohnsitz haben.

Als **Passivmitglieder** können

- a. Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft führen, sich aber zufolge ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen;
- b. die dem Verein weniger als 30 Jahre als Aktivmitglieder angehörten und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.

Zu **Freimitgliedern** können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 30 Jahren als Aktivmitglieder angehörten oder die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben.

Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbebeförderung besonders verdient gemacht haben.

Die Aufnahme der Aktiv- und Passivmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung. Aufnahmegesuche sind schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten.

Die Ernennung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung.

Art. 4

Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist an der Hauptversammlung stimmberechtigt. Jede Unternehmung hat als Aktivmitglied 1 Stimme. Passivmitglieder haben eine beratende Stimme.

Die Mitgliedschaftsrechte natürlicher Personen können stellvertretungsweise von handlungsfähigen Familienangehörigen ausgeübt werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen und das Gedeihen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und zu fördern. Ueber Verhandlungen, die ihrer Natur nach nicht vor die Öffentlichkeit gehören, hat es Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Aktiv- und Passivmitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

Art. 5

Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt, Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, Wegzug und Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma sowie durch Ausschluss oder Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Gewerbeverein Zollbrück

Mitglieder, die ihre Pflichten als Vereinsmitglieder nicht erfüllen, den Beschlüssen und Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich sonst als Mitglieder unmöglich machen, können durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen geheim. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft hören die Ansprüche auf das Vereinsvermögen auf.

Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

III. Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. Spezialkommissionen
- d. die Rechnungsrevisoren

Art. 7

Der **Hauptversammlung** stehen folgende Befugnisse zu:

- a. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- b. die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern;
- c. die Genehmigung des Jahresberichtes;
- d. die Genehmigung des Jahresrechnung, der Bilanz und die Déchargeerteilung an die verantwortlichen Organe;
- e. die Festsetzung des Voranschlages und der Jahresbeiträge;
- f. die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
- g. Die Wahl der Abgeordneten an die Delegiertenversammlungen des Amtsgewerbeverbandes;
- h. die Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder durch die Mitglieder an die Hauptversammlung geleitet werden;
- i. die Beschlussfassung über alle Geschäfte, deren finanzielle Tragweite Fr. 1000.-- übersteigt (Indexiert nach dem Landesindex der Konsumentenpreise (1994=100));
- j. die Beschlussfassung über die Annahme, Ergänzung oder Abänderung der Statuten;
- k. die Auflösung des Vereins;

Gewerbeverein Zollbrück

Die ordentliche Hauptversammlung zur Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes, Vornahme der statuarischen Wahlen und Abwicklung der ihr sonst obliegenden Geschäfte findet jeweilen im 1. Jahresquartal statt.

Zur ordentlichen Hauptversammlung sind die Mitglieder vom Vorstand mindestens 10 Tage zum voraus durch Zirkular und unter Aufzählung der Traktanden einzuladen.

Ueber Geschäfte, die nicht als Traktandum auf der Einladung vermerkt sind, oder nicht als Anträge aus dem Mitgliederkreis spätestens 5 Tage vor der Hauptversammlung an den Vorstand eingereicht werden, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Weitere Hauptversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, so oft er dies als nötig erachtet. Er muss eine Hauptversammlung ebenfalls einberufen, wenn 1/5 der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

Art. 8

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, umfassend den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Kassier, den Sekretär und die nötige Anzahl Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren unter angemessener Berücksichtigung aller beteiligter Gemeinden und Berufsgruppen gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder ist so festzusetzen, dass jeweils nur 1/2 der Vorstandsmitglieder in Wiederwahl kommt.

Dem Vorstand obliegen die Führung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten soweit diese nicht von der Hauptversammlung selbst behandelt oder erledigt werden. In allen Angelegenheiten steht ihm das Vorberatungsrecht und das Recht zur Antragstellung an die Hauptversammlung zu. In finanzieller Hinsicht hat er eine Kompetenz bis Fr. 1000.--für ein und denselben Gegenstand (Indexiert nach dem Landesindex der Konsumentenpreise (1994=100)).

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Behörden, anderen Organisationen und der Öffentlichkeit ganz allgemein. Er delegiert in eigener Kompetenz die Vertreter des Vereins an allen übrigen kantonalen und kommunalen Veranstaltungen.

Art. 9

Der Präsident leitet sowohl die Verhandlungen der Hauptversammlung als auch diejenigen des Vorstandes und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er verfasst den Jahresbericht. Ihm oder einem besonders beauftragten Programmchef obliegt die Ausarbeitung eines Vereinsprogrammes.

Der Präsident hält sich über Stand und Entwicklung der Gewerbe- und Verbandspolitik auf dem laufenden. Zu diesem Zweck nimmt er, soweit möglich, an den Versammlungen und Veranstaltungen des kantonalen Gewerbeverbandes, insbesondere an der Delegiertenversammlung, den Präsidenten- und Landesteilkonferenzen teil.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Der Sekretär führt über alle Verhandlungen ein Protokoll, das jeweilen von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Er besorgt die Korrespondenzen und übrigen schriftlichen Arbeiten. Der Sekretär ist Geschäftsführer und Helfer des Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen und schliesst alljährlich auf 31. Dezember die Rechnung des Vereins ab. Der Kassier ist der sachkundige Berater des Präsidenten in allen finanziellen Belangen des Vereins. Der Kassier führt das Mitgliederverzeichnis.

Gewerbeverein Zollbrück

Die **Beisitzer** wirken an allen Verhandlungen des Vorstandes mit und haben gleich den übrigen Mitgliedern Beratungs-, Antrags- und Stimmrecht. Sie verpflichten sich, ihnen zugewiesene Aufgaben gewissenhaft und innert der gesetzten Frist auszuführen. Sie vertreten in der Regel den Verein an den Kantonalen Delegiertenversammlungen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) und der Sekretär (im Verhinderungsfall ein weiteres Vorstandsmitglied) je zu zweien kollektiv. Für Post- und Bankverkehr bleiben spezielle Abmachungen vorbehalten.

Art 10

Die **Spezialkommissionen** werden von der Hauptversammlung oder vom Vorstand zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie aufgelöst.

Art. 11

Die Amtsdauer der von der Hauptversammlung gewählten zwei **Rechnungsrevisoren** beträgt 2 Jahre. Die Rechnungsrevisoren sind wiederwählbar. Die Wahl ist so vorzunehmen, dass jeweils nur der eine Revisor gewählt werden muss.

Die beiden Rechnungsrevisoren haben das gesamte Kassa- und Rechnungswesen sowie die Jahres- und Vermögensrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein der Vermögenswerte zu überzeugen. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Mindestens einer der beiden Revisoren muss zudem an der ordentlichen Hauptversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

IV Finanzen

Art. 12

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a. den Jahresbeiträgen;
- b. des Zinsen auf dem Vereinsvermögen;
- c. allfälligen anderen Zuwendungen;

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist in jedem Falle ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Gewerbeverein Zollbrück

V. Schlussbestimmungen

Art. 13

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Die Wahlen erfolgen geheim, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 14

Zu einer Aenderung dieser Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 15

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder. Ist die Liquidationsversammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen, an der die Auflösung des Vereins durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Sobald die Hauptversammlung die Liquidation des Vereins beschlossen hat, ist der Vorstand zu dessen unverzüglicher Auflösung verpflichtet.

Ein allfällig verbleibender Vermögensüberschuss ist dem Kantonal-Bernischen Gewerbeverband zur 10-jährigen Aufbewahrung zuhanden einer späteren Neugründung zu übergeben. Bildet sich während dieser Zeit kein neuer Verein mit dem gleichen Ziel und Zweck wie der liquidierte, so verfällt das Vermögen zur Förderung der Jugend zu gleichen Teilen an die beiden Gemeinden.

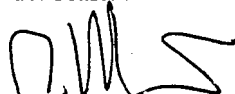
Art. 16

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 9. März 1994 beraten und angenommen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 16. April 1973 und treten sofort in Kraft.

Zollbrück, den 10. März 1994

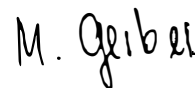
Gewerbeverein Lauperswil-Rüderswil

der Präsident:



Martin Kuster

die Sekretärin



Marianne Gerber

Gewerbeverein Zollbrück

Art. 1 der Statuten wurde an der Hauptversammlung vom 30. Mai 2013 angepasst (Name, Mitgliedschaften und Einzugsgebiet des Vereins).

Zollbrück, den 30. Mai 2013

Gewerbeverein Zollbrück

Der Präsident



Laurent Moor-Messerli

Die Sekretärin



Marianne Gerber-Hess

Art. 8 (Vorstand umfasst mindestens neu 5 Mitglieder) wurde an der Hauptversammlung vom 26. März 2018 genehmigt und angepasst.

Zollbrück, 26. März 2018

Der Präsident



Jürg Rothenbühler

Der Sekretär



Bernhard Locher

Art. 4 (Ersatzlose Streichung: Pro stimmberechtigte Mitgliedfirma dürfen maximal 2 Stimmen abgegeben werden; es wird neu eingefügt: Jede Unternehmung hat als Aktivmitglied 1 Stimme) wurde an der Hauptversammlung vom 05. Juni 2019 genehmigt und angepasst.

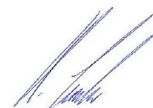
Zollbrück, 05. Juni 2019

Der Präsident



Jürg Rothenbühler

Der Sekretär



Bernhard Locher